

## **Ergänzende Vertragsbedingungen der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH**

**ZUR**

### **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

**(AVBWasserV vom 20.06.1980, BGBl. I S. 750, 1067, zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung v. 11.12.2014, BGBl. I S. 2010)**

**gültig ab 01.01.2019**

Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH bietet Leistungen im Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg für die Wasserversorgung zu den folgenden Bedingungen an:

#### **I. Geltung und Vertragsschluss**

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH und deren Kunden sind, ergänzend zu etwaigen individualrechtlichen Vereinbarungen, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die allgemeinen Tarifpreise der Gemeindegewerke für die Versorgung mit Wasser (Preisblatt), sowie die nachfolgenden ergänzenden Vertragsbestimmungen maßgebend.
2. Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH schließt den Versorgungsvertrag nur mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des jeweiligen Grundstückes bzw. mit dem Verfügungsbefugten über das Vermögen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten ab. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Eigentümers oder Erbbauberechtigten die Wasserbezugsrechnung direkt dem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher) zugestellt werden. Dies befreit den Eigentümer oder Erbbauberechtigten jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Wasserpreises, wenn der Rechnungsempfänger der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geschlossen. Neben der Haftung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer besteht eine akzessorische gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Wohnungseigentümer. Die Wohnungseigentümergeinschaft sowie die einzelnen Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH abzuschließen und der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH diesen Bevollmächtigten zu benennen. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Veränderungen in der Zusammensetzung der Wohnungseigentümergeinschaft sind der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH unverzüglich mitzuteilen.
4. Soweit für den Antrag auf Wasserversorgung durch die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH ein besonderer Vordruck gestellt wird, ist dieser zu verwenden.

#### **II. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)**

1. Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH ist über den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen zu informieren. Bei Nutzung von Regenwasser muss die Anlage den geltenden technischen Regeln entsprechen; dies ist der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH nachzuweisen.

2. Der Einbau eines Gartenwasserzählers ist bei der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH zu beantragen. Der Einbau eines Gartenwasserzählers erfolgt durch die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH. Die Kosten des Einbaus und der Wartung eines Gartenwasserzählers gehen zu Lasten des Kunden.

### III. Wasserabgabe für Bauzwecke oder sonstige vorübergehende Zwecke

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH zu den im Preisblatt angegebenen Preisen vermietet.
2. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrs an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter unter Anrechnung der Kautionsvollen Ersatz zu leisten.

### IV. Tarifpreise/Entgelte (Grundpreis und Arbeitspreis) (zu § 4 AVBWasserV)

1. Als laufende Entgelte werden berechnet:
  - a) ein **Grundpreis** und
  - b) ein **Arbeitspreis** (Kubikmeterpreis)
2. Der Grundpreis richtet sich nach der Nenngröße der vorgehaltenen Messeinrichtungen.
3. Der Grundpreis und der Arbeitspreis sind im Preisblatt festgelegt.
4. Wechselt die Person des Zahlungspflichtigen, wird der Grundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Der Monat, in dem der Wechsel von Statten geht, wird dem neuen Zahlungspflichtigen zugerechnet. Der Wasserverbrauch des Jahres, in dem ein Wechsel vor sich geht, und der sich daraus errechnende Arbeitspreis werden auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels, der der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH vom bisherigen oder neuen Zahlungspflichtigen mitzuteilen ist, sofern der Verbrauch nicht von der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH abgelesen wird. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Wasserversorgungsanlage benutzen konnten; die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH kann abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.
5. Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Jahresgrundpreis weiter zu zahlen. Für jede zeitweilige Absperrung und Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage, die von der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH nicht zu vertreten ist, wird ein Pauschalbetrag erhoben, der im Preisblatt festgesetzt wird.

### V. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt an die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss für Erstellung und Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen)
  - bei Anschluss an das Leitungsnetz
  - bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Die Kosten müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan bestimmt werden kann.
4. Von den Kosten gemäß Ziffer 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden (§ 1 Abs. 2 AVBWasserV) leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die übrigen Kosten werden mit einem Kostenanteil von höchstens 70% bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse berücksichtigt.
5. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der Veranlagungsfläche (VF) des anzuschließenden Grundstückes bemessen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (F) (Ziffer 6) mit dem Nutzungsfaktor (NF) (Ziffer 7). Die Höhe des zu zahlenden Baukostenzuschusses ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Ziffer 2 genannten Verteilungsanlagen unter Berücksichtigung der Summe der Veranlagungsflächen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können (§ 9 Abs. 3 AVBWasserV). Der Baukostenzuschuss errechnet sich demgemäß nachfolgender Formel:

$$BKZ = 0,7 \times (AHK : SVF \times (F \times NF))$$

BKZ = Baukostenzuschuss

F = Grundstücksfläche des betreffenden Grundstücks

NF = Nutzungsfaktor

VF = F x NF = Veranlagungsfläche

SVF = Summe aller Veranlagungsflächen

AHK = Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. § 9 Abs. 1 AVBWasserV

## 6. Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne von Ziffer 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks. .

- 6.1 Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt als Grundstücksfläche im Sinne von Ziffer 5.

## 7. Nutzungsfaktor

- 7.1 Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0,  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5,  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht

sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- 7.2 Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- 7.3 Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- 7.3 Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach 7.2 und 7.3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.
- 7.4 Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- 7.5 Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach Ziffer 9 entsprechend.

## 8. Nutzungsfaktor in Sonderfällen

8.1 Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH behält sich vor, in einzelnen Versorgungsbereichen anstelle oder neben der oben beschriebenen Bemessungsmethode andere kostenorientierte Bemessungseinheiten zu verwenden.

8.2 Wird ein Grundstück nur behelfsmäßig (provisorisch) an das Versorgungsnetz der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH angeschlossen, so erfolgt eine Sonderberechnung. Bezüglich der Regelung des endgültigen Baukostenzuschusses und dessen Sicherung wird zwischen der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH und dem Grundstückseigentümer sodann eine Sondervereinbarung getroffen.

8.3 Wird mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes Grundstück, das bei der Berechnung des Baukostenzuschusses nicht berücksichtigt worden ist, wirtschaftlich vereinigt, so wird der Baukostenzuschuss neu berechnet. Hierbei wird ein bereits bezahlter Baukostenzuschuss abgesetzt.

8.4 Außerhalb von ausgewiesenen Baugebieten ist die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH zu einer Versorgung mit Wasser nicht verpflichtet.

## VI. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude,

so kann die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden. Berechtigte Belange des Anschlussnehmers werden berücksichtigt.

2. Der Anschlussnehmer erstattet der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH die Kosten für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, sind die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

3. Bei Wasseranschlussleitungen bis zu einem Innendurchmesser von 50 mm können die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses in Form von Pauschalen, die im Preisblatt festgelegt sind, in Rechnung gestellt werden. Den Pauschalen sind die durchschnittlichen Kosten je vergleichbarem Hausanschluss zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgt nach der Länge der Anschlussleitung unter Berücksichtigung der Oberfläche des Erdreiches, in welches die Anschlussleitung verlegt wird. Hinsichtlich der Länge der Anschlussleitung wird unabhängig von der tatsächlichen Lage der Wasserversorgungsleitung davon ausgegangen, dass die Wasserversorgungsleitung in der Straßenmitte liegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, ist die Breite derjenigen Straße maßgebend, von der aus der Anschluss hergestellt wird. Für das Ausheben und die Einrichtung der Arbeitsgrube zum Anschluss der Hausanschlussleitung an die Hauptleitung kann eine im Preisblatt festzulegende eigene Pauschale erhoben werden. Zugrunde gelegt werden die durchschnittlichen Kosten für Erdarbeiten, Verlegearbeiten und Installationsarbeiten zur Verlegung eines Meters Anschlussleitung. Die Kosten der Verlege- und Installationsarbeiten werden bei einer Länge der Anschlussleitung von bis zu 20 m mit einer im Preisblatt festgelegten Pauschale berechnet.

Bei einer darüberhinausgehenden Länge der Anschlussleitung erfolgt die Berechnung der Verlege- und Installationsarbeiten nach dem tatsächlichen Aufwand, wobei mindestens der Pauschalpreis für die Verlege- und Installationsarbeiten zu entrichten ist. Die Kosten der Inbetriebsetzung sind jeweils im Pauschalpreis für die Verlege- und Installationsarbeiten enthalten.

4. Bei Anschlussleitungen über 50 mm Innendurchmesser und für die Erstellung von Hausanschlüssen außerhalb ausgewiesener und erschlossener Baugebiete sind die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
5. Erhält ein Grundstück einen zweiten Hausanschluss oder weitere Hausanschlüsse, so berechnet sich der vom Kunden zu zahlende Betrag nach dem Gesamtaufwand der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH.
6. Für die Herstellung provisorischer oder zeitlich begrenzter Anschlüsse sind die der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH entstehenden Kosten zu erstatten.
7. Unter den Bedingungen von § 11 AVBWasserV kann die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach Angaben der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH einen Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze anbringt. Die Eigentumsgrenze ist in diesen Fällen die Absperrvorrichtung in dem Wasserzählerschacht. Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH ist stattdessen auch berechtigt, eine Absperrvorrichtung in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze zu verlangen. Diese Absperrvorrichtung bildet die Eigentumsgrenze. Sie ist so auszurüsten, dass eine oberirdische Bedienung möglich ist. Die Leitung zwischen Absperrvorrichtung und Wasserzähler bzw. Hauseinführung verlegt die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH auf Kosten des Anschlussnehmers. Die Unterhaltung und ggf. Erneuerung dieser Leitung hinter der Absperrvorrichtung geht zu Lasten des Anschlussnehmers. Gleiches gilt für solche Leitungsteile unverhältnismäßig langer Hausanschlussleitungen, die zwischen Wasserzähler bzw. Hauseinführung und dem Punkt der Hausanschlussleitung liegen, der 15 m Länge der Anschlussleitung, gemessen von der Grundstücksgrenze an, entspricht. Solche Leitungsteile

verlegt die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH auf Kosten des Anschlussnehmers. Unverhältnismäßig lang, auch i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV, ist eine Anschlussleitung, wenn sie auf dem betreffenden Grundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

8. Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass die Hausanschlussleitung, Absperrvorrichtungen, Wasserzählerschächte, sowie installierte Messeinrichtungen zugänglich bleiben. Messeinrichtungen hat er vor schädlichen Witterungseinflüssen, Abwasser und Grundwasser in geeigneter Weise zu schützen. Dies gilt nicht für den Fall, dass eine Messeinrichtung in einem Wasserzählerschacht angebracht ist oder sonst aufgrund ihrer Lage für den Anschlussnehmer nicht zugänglich ist.
9. Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
10. Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses sind unter Verwendung des dazu durch die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH bereit gestellten Antragsformulars vom Kunden über einen zugelassenen Installateur zu beantragen.
11. Änderungen der Hausinstallation, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung oder Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden, muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten fachgerecht ausführen lassen.
12. Die Wiederherstellung von Wegen, Oberflächen und sonstigen Anlagen sowie die Wiederbepflanzung usw. außerhalb der öffentlichen Straßen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
13. Ist der Anschlussnehmer nicht zugleich Grundstückseigentümer, hat er dessen schriftliche Zustimmung zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung der Bedingungen und Pflichten nach 1. bis 12. bei der Antragstellung (Ziff.10) beizubringen.
14. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

#### **VII. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden, wenn sie die Anlagen der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH beeinträchtigen können.

#### **VIII. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB WasserV)**

1. Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage können dem Abnehmer nach dem hierfür durchschnittlich erforderlichen Aufwand in Rechnung gestellt werden.
2. Für die Inbetriebsetzung jeder weiteren Kundenanlage, sowie erforderliche Arbeiten an der Kundenanlage kann dem Abnehmer der jeweilige Aufwand in Rechnung gestellt werden. Hierbei wird jeweils ein angemessener Weiterverrechnungssatz für eine Facharbeiterstunde zugrunde gelegt. Vorstehendes gilt auch
  - wenn eine Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von festgestellten Mängeln in der Anlage nicht möglich ist für den Versuch der Inbetriebsetzung, sowie für alle weiteren diesbezüglichen Versuche,
  - für die vom Kunden zu vertretende Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes bis zu einer Stunde zuzüglich des Materialverbrauchs,
  - für eine vom Kunden zu vertretende Nachplombierung des Wasserzählers.

#### **IX. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, zusätzliche Messeinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen**

1. Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
2. Werden auf Verlangen oder mit Einverständnis des Kunden zusätzliche Messeinrichtungen installiert, so hat der Kunde für das Setzen des zusätzlichen Zählers die Kosten gem. den geltenden Allgemeinen Tarifpreisen zu erstatten. Die Kosten für das Setzen des zusätzlichen Zählers unterliegen dem regulären Umsatzsteuersatz (derzeit 19 %), wenn dieser Zähler einem Hauptwasserzähler nachgelagert installiert wird.

#### **X. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)**

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
2. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

#### **XI. Wasserverbrauchsabrechnung und Bezahlung (zu §§ 24 bis 26 AVBWasserV)**

1. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch (Grundpreis und Arbeitspreis) erfolgt im Abstand von zwölf Monaten (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH kann andere (auch kürzere) Zeitabstände wählen. Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH erhebt monatliche Abschläge in Höhe eines Zwölftels der Jahresrechnung des Vorjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH die Höhe der Abschläge auf der Grundlage von Schätzungen zum Jahresgesamtverbrauch fest.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

#### **XII. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVBWasserV)**

Die Kosten für Mahnung und Zahlungsverzug, für Nachkasso, Sperrung und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind nach dem hierfür erforderlichen durchschnittlichen Aufwand vom Kunden zu bezahlen. Der sich hierbei ergebende Betrag einschließlich Umsatzsteuer wird auf volle Euro gerundet.

#### **XIII. Vorauszahlungen (zu § 28 AVBWasserV)**

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug und zahlt auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht, besteht nach den Umständen des Einzelfalls in der Regel hinreichend Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **XIV. Sicherheitsleistung (zu § 29 AVBWasserV)**

1. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach dem Vertrag entspricht.

2. Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

#### **XV. Laufzeit des Versorgungsvertrags, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)**

Der bisherige Anschlussnehmer hat der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH im Falle des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage den neuen Anschlussnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

#### **XVI. Auskünfte**

Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH ist berechtigt, der Gemeinde Großkrotzenburg für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

#### **XVII. Umsatzsteuer**

Zu den Entgelten, zu zahlenden Kosten und Zuschüssen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst diesen Ergänzenden Vertragsbedingungen sowie den Preisregelung im Preisblatt ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

#### **XVIII. Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu.**

##### **Widerrufsbelehrung**

##### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tage des Vertragschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns - Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH, Im Flachsge-  
wann 2a, 63538 Großkrotzenburg, Tel.: 06186 91500-0, Fax: 06186 91500-222, E-Mail: [info@gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de](mailto:info@gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de) - mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

##### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wir Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Wassere im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehene Dienstleistungen entspricht.



### **XIX. Schlichtung**

1. Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH ist nicht bereit ist oder verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wasserversorgung an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, (Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz).
2. Verbraucher haben jedoch die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: [www.ec.europa.eu/consumers/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/).

### **XX. Weitere Informationen**

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundeninformationszentrum Im Flachsgewann 2a, 63538 Großkrotzenburg, telefonisch unter der Rufnummer 06186/91500-111. Sie erreichen uns auch per Fax 06186/91500-222 per E-Mail: [info@gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de](mailto:info@gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de) oder besuchen Sie uns auf unserer Homepage: [www.gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de](http://www.gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de)

### **XXI. Gültigkeit**

1. Diese „Ergänzenden Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.
2. Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH ist berechtigt, diese „Ergänzenden Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ nach den Bestimmungen in § 4 Abs. 2 AVBWasserV zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn des folgenden Monats wirksam. Sie sind im Internet unter [www.gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de](http://www.gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de) abrufbar.

Ihre Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH